

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Stark (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Ombudsstelle nach § 9a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und § 24 a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

§ 9a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt die Ombudsstelle als eine Pflichtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, welche durch die Länder sichergestellt werden muss. Näheres zur Ombudsstelle in Thüringen regelt § 24 a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 20. Oktober 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. November 2025 beantwortet:

1. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Finanzierung der Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII als Pflichtaufgabe durch das Land erfolgt und es sich hierbei um keine freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII handelt, weshalb auch keinerlei Eigenanteile im Sinne des § 74 SGB VIII von den Trägern der Ombudsstelle verlangt werden dürfen?
2. Wenn die Landesregierung bezugnehmend auf die Antwort auf Frage 1 einer anderen Auffassung folgt, welche ist das und wie begründet sie diese?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Ombudsstelle in Thüringen „DEIN MEGAFON“ im Sinne des § 9a SGB VIII resultiert aus der gesetzlichen Verpflichtung des überörtlichen Jugendhilfeträgers, ein Angebot vorzuhalten, welches jungen Menschen und ihren Familien bei der Klärung von Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe berät, unterstützt und Vermittlungsleistungen erbringt. Die Ombudsstelle arbeitet dabei unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden, um eine niedrigschwellige und barrierefreie Unterstützung zu gewährleisten. Ziel ist die Machtungleichheit zwischen den Familien und den Leistungsträgern oder/und Leistungserbringern auszugleichen.

Der Intention des § 9a SGB VIII folgend wurde in das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) der § 24 a „Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle“ eingefügt, welcher eine ombudschaftliche Vertretung als Pflichtleistung ausweist. Der § 24 a Abs. 3 Satz 1 ThürKJHAG nimmt Bezug auf die Finanzierung der Ombudsstelle und verweist darin auf die Fördergrundsätze der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII. Damit wird festgelegt, dass die Kosten der ombudschaftlichen Vertretung weitgehend vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen werden, jedoch gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII eine angemessene Eigenleistung des Leistungserbringens vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel nach pflichtgemäßem Ermessen verlangt werden kann. Die Höhe der Eigenleistung wird unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und sonstigen Verhältnisse des Leistungserbringens bemessen.

3. Wie stellt die Landesregierung die unter § 9a SGB VIII geregelte gesetzliche Pflichtaufgabe zur Bereitstellung einer Ombudsstelle in Thüringen langfristig, insbesondere haushälterisch, sicher?

Antwort:

Im Freistaat Thüringen wird die Ombudsstelle „DEIN MEGAFON“ gemäß § 9a SGB VIII in Verbindung mit § 24 a ThürKJHAG aktuell mit einer Regionalstelle in Erfurt gefördert. Im Haushaltsjahr 2025 erging ein entsprechender Förderbescheid in Höhe von 229.945,16 Euro.

Im vorliegenden Haushaltsentwurf sind in Titel 08 23 - 684 15 für die Jahre 2026 und 2027 jeweils 210.000 Euro zur Finanzierung der ombudschaftlichen Vertretung vorgesehen.

Darüber hinaus wurde im entsprechenden Haushaltstitel eine Verpflichtungsermächtigung vorgesehen, um die gesetzliche Aufgabe der Ombudsstelle gemäß § 9a SGB VIII langfristig sicherstellen zu können.

Die bisherige Planung sieht bis zum Juli 2026 den Abschluss eines Interessenbekundungsverfahrens für eine ombudschaftliche Vertretung mit mindestens zwei Regionalstellen vor. Hintergrund ist eine mehrjährige Vergabe und die Übertragung der Aufgaben der Ombudsstelle im Sinne des § 9a SGB VIII an einen anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Schenk
Minister